

Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Heldrungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Nr. 1 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Heldrungen in seiner Sitzung am 09.07.2018 mit Beschluss-Nr. B 2018/ 0026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält gemäß § 9 Abs. 2 ThürFwEntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 93,00 Euro, die sich aus 90,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürFwEntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| - Gerätewart (Technik) | 40,00 Euro |
| - Gerätewart (Atemschutz) | 25,00 Euro |
| - Gerätewart (Funktechnik) | 25,00 Euro |

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Beginn ist bei der Stadt anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats, ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.


§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Heldrungen, den 24.07.2018


N. Enke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 12.07.2018
Eingangsbestätigung erteilt am: 16.07.2018
Bekannt gemacht am: 31.08.2018